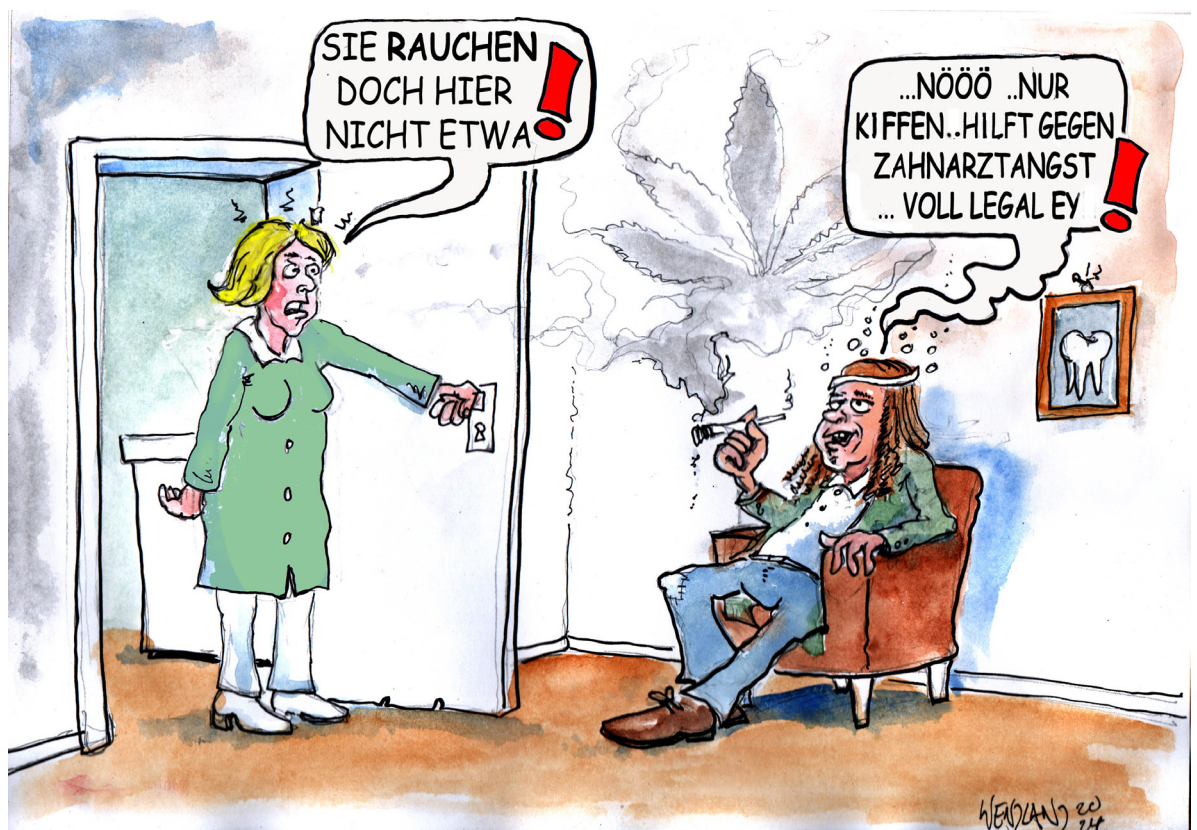




Zahnärztliche Nachrichten Schwaben

- 3 Der Marathon-Mann
- 4 Leitartikel: Europa-Wahl 2024
- 6 Zwölf europapolitische Kernanliegen der BZÄK
- 7 Teillegalisierung von Cannabis
- 8 EHDS
- 8 Dokortitel nicht mehr Teil des Ausweises
- 9 Demokratie und Pluralismus - gemeinsame Erklärung im Gesundheitswesen
- 9 Steuerliche Änderungen durch das Wachstumschancengesetz
- 10 Bleaching – Infos der ZA-Praxis für Patienten
- 11 Position ärztlich getragener MVZ stärken
- 12 Weltweit erstes KI-Gesetz
- 12 LSG-Urteil zu Übermittlungspauschale bei e-Arztbrief
- 13 PKV-Versicherte spielen wichtige Rolle
- 13 Bezirksgruppe Schwaben mit neuem Vorsitzenden
- 15 Altgold-Spendengeld Praxis Krapf an Zahnärzte ohne Grenzen
- 16 Mitteilungen des ZBV Schwaben
- 18 Referat Fortbildung
- 23 Referat Zahnärztliches Personal



München, 24. bis 26. Oktober 2024
The Westin Grand München

65. Bayerischer Zahnärztetag



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer



Europäische Akademie
für zahnärztliche
Fort- und Weiterbildung
der BLZK



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Bayerns



Das Frontzahntrauma – was nun, was tun?

Informationen: OEMUS MEDIA AG
Telefon: +49 341 48474-308 | Fax: +49 341 48474-290
E-Mail: zaef2024@oemus-media.de

www.blzk.de | www.eazf.de | www.kzvb.de | www.dget.de
www.bayerischer-zahnaerztetag.de | [www.twitter.com/BayZaet](https://twitter.com/BayZaet)

SAVE THE
DATE

www.bayerischer-zahnaerztetag.de



Der Marathon-Mann

Eines kann man Karl Lauterbach nicht absprechen: er ist ehrgeizig bis zur Selbstaufgabe. Beim Marathon beginnt bekanntlich spätestens ab Kilometer 35 die Leidenszeit. Da läuft er gerade und es wird Schmerzen geben. Soeben hat es mit viel Glück die Cannabis-Teillegalisierung durch den Bundesrat hindurch geschafft. Sein 2023 aufgestellter Leistungskatalog umfasst 7 Gesetze, 20 Verordnungen (Erlasse des Ministeriums, die keiner parlamentarischen Abstimmung bedürfen), 30 Berichterstattungen und 655 Antworten auf kleine und mündliche Anfragen, die sein Ministerium bewältigen muss und musste.



- Digital-Gesetz (Digi-G) • Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG)
- Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz • Pflegestudien-Stärkungsgesetz • Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungsgesetz und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVVG)
- Krankenhaustransparenzgesetz • Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Unabhängige Patientenberatung (UPD)

Für 2024 stehen auf seiner Agenda:

- Cannabis Gesetz (CanG) – soeben den Bundesrat passiert • Krankenhausreform • Notfallreform
- Reform des Rettungsdienstes • Versorgungsgesetz I (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GVSG))
- Versorgungsgesetz II • Digitalagentur • Bundesinstitut für Prävention und Aufklärung in der Medizin
- Medizinforschungsgesetz • Apothekenreformgesetz • sowie Patientenrechtegesetz, Pflegekompetenzgesetz, Entbürokratisierungsgesetz

Angesichts der vielen Reformen, die der Bundesgesundheitsminister für diese Legislatur angekündigt hat, sticht jedoch eine heraus: Lauterbachs große Revolution, vulgo die Krankenhausreform. Diese ist im Kontext der Reformen und abgesehen von der notwendigen finanziellen Konsolidierung des stationären Sektors tatsächlich zentral für eine neue Organisationsstruktur des Gesundheitswesens. Eng damit verbunden ist die Notfallreform, die jedoch ohne die Krankenhausreform erheblicher zusätzlicher struktureller Aufwände bedarf. Aufgrund der föderalen Strukturen in Deutschland stellt sie die Quadratur des Kreises dar. Anders gesagt: Der Bund, hier vertreten durch den Gesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach, kann ohne die Zustimmung der Bundesländer, die bei der Krankenhausplanung nun mal die Hosen anhaben, keine noch so sinnvoll erscheinende Krankenhausreform durchführen.

Flankiert wird es vom Krankenhaustransparenzgesetz, das die Struktur- und Leistungsdaten der Krankenhäuser sammelt und den Patienten erkennbar machen soll, welches Krankenhaus in der Nähe welche Leistungen anbietet und wie diese Klinik mit Blick auf Qualität sowie ärztliche und pflegerische Personalausstattung abschneidet. Auf das Krankenhaustransparenzgesetz hatten wir im Editorial der Februar-Ausgabe ebenfalls bereits hingewiesen und auch auf die Gefahr, die damit für die ambulante Versorgung (auch die zahnärztliche) verbunden ist.

Bis Ende April will Lauterbach dieses Mammutwerk ins Kabinett bringen – die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt. Noch hofft der Marathonmann, es über die Ziellinie zu schaffen.

Bei dieser Flut kann schon mal eine unliebsame Feststellungsklage gegen die 65 Jahre währende Nichtanhebung des GOZ-Punktwertes „unter den Tisch“ fallen. So geschehen mit einer gerichtlichen Verfügung des Berliner Verwaltungsgerichts mit der Klageschrift von sechs Zahnärzten, deren Eingang im Bundesgesundheitsministerium zuerst „nicht nachvollzogen“ werden konnte. Wir haben im Editorial der Ausgabe 3/2024 darüber informiert. Inzwischen hat Lauterbach bereits zweimal „Fristverlängerung“ beantragt. Auch der Bundeszahnärztekammer ist der Fall bereits zu Ohren gekommen. Die Verwunderung über die Verschleppungstaktik des BMG hat sich also nicht nur beim Initiator BDIZ EDI, bei der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Ratajczak und den sechs klagenden Zahnärzten breitgemacht. Wer die letzten Kilometer schaffen will, muss Hindernisse, die auf der Strecke auftauchen, umlaufen!

Anita Wuttke
ZNS-Redaktion

Richtungswahlen in Zeiten anhaltender Krisen

Europawahl vom 6. bis 9. Juni 2024 -
ein politischer Überblick von Dr. Alfred Büttner



Vom 6. Bis 9. Juni 2024 sind die Bürgerinnen und Bürger der 27 EU-Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, das Europäische Parlament für fünf Jahre neu zu wählen. In der Vergangenheit wurden Europawahlen oftmals durch nationale Themen dominiert und dienten als Mittel der „politischen Abrechnung“ mit der jeweils amtierenden Regierung.

In diesem Jahr ist das anders. Die Europawahlen 2024 sind Richtungswahlen in Zeiten anhaltender Krisen, die alle EU-Mitgliedstaaten gemeinsam betreffen und grenzüberschreitend zu Verunsicherungen bei Wählerinnen und Wählern geführt haben. Die Rolle, die die EU bei der Bewältigung dieser Krisen spielt, wird vermehrt kritisch hinterfragt. Dies bleibt nicht ohne Folgen.

Europakritische Kräfte haben in vielen EU-Staaten Zulauf. Aktuelle Umfragen zeigen, dass sich dies im Wahlergebnis niederschlagen dürfte. Bewahrheiten sich die Prognosen, dann werden sich die Mehrheitsverhältnisse im Europäischen Parlament ab Juni deutlich ändern.

■ Neue Mehrheiten in Sicht?

Die Parteien des Mitte-Links-Lagers, insbesondere die Grünen, könnten so schwach abschneiden wie nie zuvor, während für die beiden Rechtsaußenfraktionen erhebliche Stimmzunächse prognostiziert werden. Die schon heute nicht immer einfache Konsensfindung zwischen den Fraktionen würde sich weiter erschweren. Dies könnte umso folgenreicher sein, als die Europäische Union in den kommenden Jahren vor erheblichen externen und internen Herausforderungen steht, für die tragfähige Lösungen gefunden werden müssen: Hier sind unter dem Aspekt der externen Einflüsse die Auswirkungen des Klimawandels, der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie der Umgang mit der wachsenden Migration zu nennen. Intern gilt es, Antworten auf die drängenden Fragen zu finden, ob es in absehbarer Zeit institutionelle Reformen der EU geben und welchen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Kurs die EU künftig einschlagen soll. Hinzu kommt die Ausgestaltung der Digitalisierung.

■ Auswirkungen

Das Wahlergebnis wird in jedem Fall Auswirkungen auf die Politik der Europäischen Kommission haben, die für die Durchsetzung ihrer Gesetzgebungsvorschläge auf Mehrheiten im Europäischen Parlament angewiesen ist. Mit der laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments endet auch die Amtszeit der Europäischen Kommission unter der Leitung von Ursula von der Leyen. Es bleibt abzuwarten, welche Spitzenkandidatinnen oder –kandidaten von den Parteien aufgestellt werden. Wenngleich nicht in den EU-Verträgen formell verankert, so gilt doch das Spitzenkandidatenprinzip, wonach die Kandidatin oder der Kandidat der Fraktion, die die meisten Sitze im Europäischen Parlament erringt, Kommissionspräsident oder Kommissionspräsidentin wird. Beobachter in Brüssel spekulieren, dass Ursula von der Leyen als Vertreterin der in den Umfragen vorne liegenden Europäischen Volkspartei für fünf weitere Jahre Kommissionspräsidentin bleibt.

■ Gesundheitspolitik

Ganz unabhängig von den genannten großen politischen Herausforderungen, die die mediale Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, ist festzuhalten, dass die Bedeutung der Europäischen Union für den zahnärztlichen Berufsstand in den vergangenen fünf Jahren seit den letzten Europawahlen weiter spürbar zugenommen hat. Bereits heute werden viele für die Zahnärzteschaft wichtige Fragen nicht mehr auf nationaler Ebene, sondern in Brüssel und Straßburg entschieden: EU-Gesetzgebung wie die Medizinprodukteverordnung, der sich abzeichnende Europäische Gesundheitsdatenraum, die Richtlinie über Patientenrechte oder die EU-Quecksilberverordnung mit den Bestimmungen zur Verwendung von Dentalamalgam betreffen den Alltag der Zahnarztpraxen ganz unmittelbar. Die zahnärztliche Selbstverwaltung ist darüber hinaus von Vorgaben des EU-Binnenmarkts, wie beispielsweise die Richtlinie über einen Verhältnismäßigkeitstest, vor Erlass eines neuen Berufsrechts in erheblichem Maße tangiert. Selbst wenn die EU-Mitgliedstaaten nach Artikel 168 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union formal die Verantwortung für Organisation und Finanzierung ihrer Gesundheitssysteme haben, so hat nicht zuletzt die COVID19-Pandemie das Thema Gesundheit, das noch vor nicht allzu langer Zeit ein Nischenthema war, in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit in Brüssel katapultiert.

Unter dem Schlagwort Gesundheitsunion wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Gesetze auf EU-Ebene verabschiedet. Zudem ist der politische Ruf nach Übertragung von mehr gesundheitspolitischen Kompetenzen von der nationalen auf die EU-Ebene nicht zu überhören. Deutlich wird dies an den Ergebnissen der Konferenz zur Zukunft Europas, die 2022 endete und die als eine Blaupause für künftige Änderungen der EU-Verträge gesehen werden müssen. So forderten die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer etwa die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für die Gesundheitsversorgung auf EU-Ebene.

■ Forderungen der BZÄK

Die Bundeszahnärztekammer wird im Vorfeld der Europawahlen 2024 ein Positionspapier vorlegen, in dem die europapolitischen Kernanliegen der deutschen Zahnärzteschaft für die kommenden Jahre definiert werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Sicherstellung der freien zahnärztlichen Berufsausübung im Interesse der Patientinnen und Patienten. Ferner gilt es, neue und bestehende EU-Vorgaben auf deren bürokratische Auswirkungen auf die Praxen zu überprüfen. Außerdem muss die hohe Qualität der zahnmedizinischen Ausbildung in den EU-Mitgliedstaaten, die Grundlage für die automatische Anerkennung von zahnmedizinischen Abschlüssen aus anderen EU-Staaten ist, unbedingt gewährleistet bleiben. Sie darf nicht unter dem Deckmantel der Versorgungssicherheit gelockert werden. Die zahlreichen Initiativen der EU im Bereich der Digitalisierung im Gesundheitswesen müssen zum Nutzen der Patientinnen und Patienten beitragen und dürfen nicht die Sicherheit der sensiblen Gesundheitsdaten gefährden. Mit Blick auf den 2017 verabschiedeten EU-Rechtsrahmen für Medizinprodukte setzt sich die Bundeszahnärztekammer mit Nachdruck für eine Überarbeitung ein, um endlich eine

Praxistauglichkeit dieser Regeln zu erreichen. Der geltende EU-Rechtsrahmen weist viele Schwachstellen auf und hat für große Verunsicherung gesorgt. So dürfen seit Jahren bewährte Dentalprodukte nicht durch teure und langwierige Re-Zertifizierungsverfahren vom Markt gedrängt werden. Schließlich muss die EU die Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen im Sinne eines einheitlichen Ansatzes von Tier- und Humanmedizin konsequent fortsetzen. Zu unterstreichen ist, dass bei all diesen Fragestellungen Einigkeit mit dem europäischen Dachverband der Zahnärzte, dem Council of European Dentists, besteht, der diese Punkte ebenfalls zum Gegenstand seiner europapolitischen Forderungen für die Wahlen im Juni 2024 gemacht hat.

Die politischen Parteien werden in den kommenden Wochen ihre Wahlprogramme für die Europawahlen verabschieden. Für die Angehörigen der Heilberufe wird sich eine genaue Analyse der jeweiligen gesundheitspolitischen Forderungen lohnen, um die eigene Wahlentscheidung zu treffen.

Dr. Alfred Büttner
Aus dem Zahnärzteblatt
Baden-Württemberg 2-3/2024



Dr. Alfred Büttner

Im Porträt

Dr. Alfred Büttner ist Leiter der Abteilung Europa/Internationales der Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Diese vertritt die Interessen der Zahnärzteschaft auch auf europäischer und internationaler Ebene. So hat die Abteilung Europa/Internationales ihr Büro in Brüssel und arbeitet eng mit dem europäischen Dachverband nationaler zahnärztlicher Organisationen, dem Council of European Dentists (CED), zusammen.

Zwölf europapolitische Kernanliegen der BZÄK

Bundeszahnärztekammer zur Europawahl

Die Wahl zum Europäischen Parlament findet in Deutschland am 9. Juni 2024 statt. Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat im Vorfeld ein Positionspapier verfasst, in dem sie die Kernanliegen für die kommenden Jahre definiert.



Im Mittelpunkt steht die Sicherstellung der freien zahnärztlichen Berufsausübung im Interesse der Patientinnen und Patienten. Zudem gilt es, neue und bestehende EU-Vorgaben auf deren bürokratische Auswirkungen für Praxen zu hinterfragen. Ferner muss die Qualität der zahnmedizinischen Ausbildung in den EU-Mitgliedstaaten, die Grundlage für die automatische Anerkennung der Abschlüsse aus anderen EU-Staaten ist, gewährleistet bleiben. Die Initiativen der EU im Bereich der Digitalisierung im Gesundheitswesen müssen zum Patientennutzen beitragen und dürfen nicht die Sicherheit sensibler Gesundheitsdaten gefährden. Mit Blick auf den EU-Rechtsrahmen für Medizinprodukte setzt sich die BZÄK für eine Überarbeitung ein, um Praxistauglichkeit zu erreichen.

Die zwölf Kernforderungen für die Europawahl 2024:

- Zukunft der EU-Gesundheitsunion – Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten wahren
- Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens für Medizinprodukte dringend notwendig – Balance zwischen Patientensicherheit und Innovationsfähigkeit erhalten
- Digitalisierung im Gesundheitswesen zum Nutzen der Patientinnen und Patienten gestalten
- Bürokratieabbau jetzt – Folgen europäischer Gesetzgebung besser abschätzen
- Antibiotikaresistenzen bekämpfen
- Sicherstellung der freien Berufsausübung im Patienteninteresse und Er-

halt bewährter Strukturen der Selbstverwaltung

- Verabschiedung einer europäischen Charta der Freien Berufe
- Hohe Qualität der zahnmedizinischen Ausbildung sichern
- Fachkräftebedarf sichern ohne Patientensicherheit zu gefährden
- Sicherung der Versorgung mit Arzneimitteln und Schutzausrüstung – Widerstandsfähigkeit stärken
- Freier Zugang zu zahnärztlicher Versorgung in der Europäischen Union
- Mundgesundheit in der EU durch konsequente Prävention verbessern

Quelle:
klartext der BZÄK vom 22.03.2024



Teillegalisierung von Cannabis

Cannabisgesetz passiert Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2024 das Cannabisgesetz gebilligt. Anträge auf Einberufung des Vermittlungsausschusses fanden keine Mehrheit.

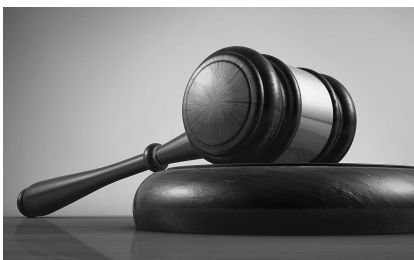
Das Gesetz sieht eine Teillegalisierung von Cannabis vor. Es erlaubt den Besitz von bis zu 25 Gramm, in den eigenen vier Wänden von bis zu 50 Gramm Cannabis. Auch der Anbau von drei Cannabispflanzen in der eigenen Wohnung wird legal, wobei das dabei geerntete Cannabis nur für den Eigenverbrauch bestimmt ist und nicht weitergegeben werden darf.

■ Verbot gilt weiter für Minderjährige

Für Minderjährige bleiben Besitz und Konsum von Cannabis verboten. In ihrer Gegenwart dürfen auch Erwachsene kein Cannabis zu sich nehmen. Ein Konsumverbot besteht zudem in Sichtweite von Schulen und Kindertagesstätten (definiert als 100 Meter Abstand) sowie in Fußgängerzonen vor 20 Uhr.

Ebenfalls verboten bleiben der An- und Verkauf von Cannabis. Wer jedoch nicht selbst Pflanzen anbauen möchte, kann dies in Anbauvereinigungen tun. Diese sind als eingetragene nichtwirtschaftliche Vereine oder Genossenschaften organisiert und dürfen nicht mehr als 500 Mitglieder haben. Minderjährigen ist die Mitgliedschaft untersagt. Volljährige dürfen nur in einer einzigen Anbauvereinigung Mitglied sein und müssen aktiv am Anbau mitwirken. Eine passive Mitgliedschaft, die einzig auf den Erwerb von Cannabis gerichtet ist, sieht das Gesetz nicht vor.

Nachdem das Gesetz den Bundesrat passiert hat, können überwiegende Teile des Gesetzes nach Ausfertigung und Verkündung zum 1. April 2024 in Kraft treten.



■ Ärzte und Zahnärzte

Der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) warnt ausdrücklich vor den gravierenden gesundheitlichen Folgen des Rauschmittels. „Aus ärztlicher Sicht ist Cannabis, genauso wie Tabak und Alkohol, alles andere als harmlos“, sagte KBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Andreas Gassen. „Man darf dem Cannabiskonsum nicht das Mäntelchen der Ungefährlichkeit umhängen“, warnte der KBV-Chef. Es sei nachgewiesen, dass der regelmäßige Konsum abhängig mache und gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu bleibenden Schäden führen könne. Gassen: „Das darf man nicht vergessen.“ Die Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK) warnt: Die Legalisierung von Cannabis schadet besonders der Mundgesundheit und verweist auf eine Meta-Analyse der American Academy of Periodontology (AAP) aus dem vergangenen Jahr, wo-

nach Personen, die häufig sogenannte Freizeitdrogen wie Cannabis konsumieren, ein deutlich erhöhtes Parodontitis-Risiko aufweisen.

Der langjährige Vorsitzende der Gesellschaft für Präventive Zahnheilkunde (GPZ) und wissenschaftliche Leiter des Bayerischen Zahnärztetages, Prof. Dr. Johannes Einwag, stellt fest: „Prävention bedeutet, Risiken für die Gesundheit zu reduzieren sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Erkrankung zu fördern. Die Gesundheitspolitik der Bundesregierung bewirkt genau das Gegenteil: Durch die Legalisierung von Cannabis werden Risiken gefördert und durch das Finanzstabilisierungsgesetz werden Therapie- und Nachsorgemöglichkeiten reduziert – für die Zahngesundheit ist diese Kombination der ‚Worst Case‘.“

Quellen:

zm-Online, PM der KBV, PM der BLZK

Grünes Licht für Europäischen Gesundheitsdatenraum

Einigung zu European Health Data Space (EHDS)

Am 14. März haben sich die Unterhändler von Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und der im Rat versammelten Mitgliedstaaten auf einen Kompromiss über die Schaffung eines europäischen Gesundheitsdatenraums, European Health Data Space (EHDS), geeinigt.

Damit gelang es, eines der wichtigsten EU-Gesetzgebungsverfahren der Gesundheitspolitik nach monatelangen Verhandlungen rechtzeitig vor den Europawahlen abzuschließen. Ziel ist es, die nationalen Gesundheitssysteme der EU auf Grundlage interoperabler Austauschformate digital zu verbinden und den Zugriff auf bestimmte Patientendaten grenzüberschreitend zu ermöglichen. Knackpunkt der Verhandlungen war die Frage, inwieweit Patientinnen und Patienten dem widersprechen können. Der Kompromiss sieht nun vor, dass die Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, ob sie ein Recht auf Opt-Out einräumen. Die BZÄK hatte wiederholt dazu aufgefordert, den EHDS ohne weitere (bürokratische) Belastungen für die Praxen

umzusetzen sowie den Datenschutz einzuhalten. Sie wird die Einführung in diesem Sinne kritisch begleiten.

■ Klare Regeln zur Nutzung von Gesundheitsdaten

Nach den neuen Vorschriften haben die Bürgerinnen und Bürger unmittelbaren und einfachen Zugang zu ihren digitalen Gesundheitsdaten, unabhängig davon, wo sie sich in der EU aufhalten. Angehörige der Gesundheitsberufe werden Zugang zu den Patientenakten haben, wenn dies für eine Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, was eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung unter uneingeschränkter Einhaltung der EU-Datenschutzvorschriften ermöglicht.

Der EHDS schaffe auch einen soliden Rechtsrahmen für die Weiterverwendung von Gesundheitsdaten für Forschung, Innovation und öffentliche Gesundheit. Die Daten werden laut EU-Gesundheitskommissarin Stella Kyriakides dazu beitragen, lebensrettende Behandlungen und personalisierte Arzneimittel zu entwickeln, aber auch die Krisenvorsorge unter strengen Bedingungen für die Datensicherheit und den Zugang zu Daten sowie die Achtung der Grundrechte zu verbessern.

Quelle:
klartext der BZÄK, PM der deutschen Vertretung vom 15.03.2024

Separates Feld für Dokortitel

Dokortitel nicht mehr Teil des Nachnamens in Ausweisdokumenten

Der Bundesrat hat am 22. März 2024 der Verordnung zur Aktualisierung von Dokumentenmustern im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen zugestimmt. Diese ändert die Angabe eines Dokortitels.

■ Separates Feld für Dokortitel

Durch die Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat werden neue Muster für die Reisepässe, Dienst- und Diplomatenpässe, für den Personalausweis sowie für die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose in die jeweiligen

Verordnungen mit aufgenommen. Diese neuen Muster weisen ein separates Datenfeld für den Doktorgrad aus. Zu den bisher aufgetretenen Verwechslungen und Irrtümern hinsichtlich des Nachnamens soll es somit nicht mehr kommen.

■ Doktorgrad in Namensfeld sorgt für Verwirrung

Bisher erfolgt die Eintragung eines Doktorgrades in Pässen und Ausweisen durch das Voranstellen der Abkürzung „Dr.“ vor dem Nachnamen. Dies führe bei Grenzkontrollen in anderen Staaten häufig zu Komplikationen, da

die Abkürzung oft für einen Teil des Nachnamens gehalten wird, heißt es in der Verordnungsbegründung. Zudem sehe der Standard für Reisedokumente der internationalen Luftfahrtorganisation für das Datenfeld „Name“ keine weiteren Eintragungen als den Nachnamen vor.

Nach der Zustimmung des Bundesrates soll die Verordnung zum 2. Mai 2024 in Kraft treten.

Quelle:
Plenarsitzung des Bundesrates am 22. März 2024, adp-Newsletter

Demokratie und Pluralismus als Fundament für ein menschliches Gesundheitswesen

Gemeinsame Erklärung von Verbänden und Organisationen aus dem Gesundheitswesen

Mehr als 200 Verbände und Organisationen aus dem Gesundheitswesen haben die Erklärung „Demokratie und Pluralismus als Fundament für ein menschliches Gesundheitswesen“ veröffentlicht, das auch die BZÄK mitgezeichnet hat. Denn im Gesundheitswesen zählen Mitmenschlichkeit, Toleranz und Vielfalt.

Berlin, 18.03.2024 – Demokratie und Pluralismus sind Grundvoraussetzungen für ein Leben in Frieden und Freiheit. Sie sind elementar für das Wohlergehen unseres Landes und Fundament für das Zusammenleben und Zusammenwirken in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Miteinanders. Auf dieser Basis steht auch und gerade das Gesundheitswesen in Deutschland. Hier zählen Toleranz, Mitmenschlichkeit und Vielfalt, denn Medizin kennt keine Grenzen. Die Beschäftigten in unserem Gesundheitswesen kommen aus allen Teilen der Welt. Patientinnen und Patienten werden gemäß unserem beruflichen Ethos unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, sozialem Status oder sexueller Orientierung medizinisch versorgt.

Ärztinnen und Ärzte als Initiatoren dieser Erklärung wie auch weitere Professionen aus dem Gesundheitswesen betrachten deshalb mit großer Sorge, wie Hass und Hetze zunehmen und unsere demokratischen Werte mehr und mehr in Frage gestellt werden. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sind für ein menschliches, diskriminierungsfreies Gesundheitswesen essenziell. Menschen mit Migrationshintergrund sind selbstverständlich Teil unserer Gesellschaft. Auf ihren Beitrag will und kann die medizinische und pflegerische Versorgung in Deutschland nicht verzichten. Der Austausch von Ideen und die Zusammenarbeit mit Menschen aus verschiedenen Nationen und Kulturen bereichern unsere Arbeit,

sie sind unerlässlich für wissenschaftliche Exzellenz und medizinischen Fortschritt.

Es ist ermutigend, dass Woche für Woche hunderttausende Menschen für den Erhalt von Freiheit und Demokratie auf die Straße gehen. Es ist unser aller Aufgabe, unsere freiheitliche Grundordnung gegen demokratiefeindliche Kräfte zu verteidigen, uns jeglichen radikalen, ausgrenzenden Tendenzen entgegenzustellen und für die Achtung der Menschenwürde einzustehen.

Diesem Ansinnen fühlen sich die Berufsgruppen und die Einrichtungen in unserem Gesundheitswesen in besonderer Weise verpflichtet.

Zahlreiche steuerliche Änderungen

Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz zu

Der Bundesrat hat am 22.03.2024 dem Wachstumschancengesetz zugestimmt und damit einen Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat vom 21.02.2024 bestätigt. Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses wurden zahlreiche Änderungen am Gesetz vorgenommen, u. a.:

- die Einführung einer degressiven Abschreibung auf Abnutzung (AfA) für Wohngebäude in Höhe von 5 Prozent,
- die Einführung einer degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter für 9 Monate,

- die auf vier Jahre befristete Anhebung des Verlustvortrags auf 70 Prozent (ohne Gewerbesteuer) sowie
- die Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung.

Als Einführungszeitpunkt für die E-Rechnung (§ 27 Abs. 38 UStG) ist der 01.01.2025 vorgesehen mit einem allgemeinen Übergangszeitraum bis 31.12.2026 und einem Übergangszeitraum für kleine Unternehmen bis 31.12.2027.

Das Gesetz tritt nach Ausfertigung und Verkündung in Kraft.



Quelle:
Redaktion Steuern & Recht der
DATEV eG am 22. März 2024

Zähne bleachen – das sollten Sie beachten!

Zur Weitergabe der Zahnarztpraxen an ihre Patientinnen und Patienten

Laut Umfragewerten sind gepflegte Zähne für 84 Prozent der Deutschen wichtig. Wer mit seiner Zahnfarbe unzufrieden ist, kann sie aufhellen lassen. Dies sollte jedoch immer unter fachkundiger Anleitung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes erfolgen.

„Das Prinzip des Bleachings bei der Zahnärztin oder dem Zahnarzt beruht darauf, dass die dunklen Farbpigmente mit speziellen carbamid- oder wasserstoffperoxidhaltigen Substanzen aufgehellt werden“, erklärt Dr. med. dent. Georgia Trimou, Oberärztin an der Poliklinik für Zahnärztliche Chirurgie und Implantologie der Goethe Universität Frankfurt am Main sowie Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Ästhetische Zahnmedizin. „Dies funktioniert ähnlich wie das Haarbleichen oder Blondieren beim Friseur.“



■ Bleaching - wie geht das?

Vor dem Aufhellen der Zähne sollte zunächst eine gründliche Untersuchung in der Zahnarztpraxis stattfinden. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt stellt sicher, dass Zähne und Zahnfleisch gesund sind. Auch Füllungen und Zahnersatz müssen intakt sein. Denn haben Zähne Karies, sind Füllungen und Zahnersatz undicht oder liegen Zahnhälse frei, kann das Bleichmittel in das Zahninnere gelangen. Schmerzen und sogar eine Schädigung des Zahnnervs können die Folgen sein. Vorsicht geboten ist auch bei Menschen mit empfindlichen Zähnen. Ebenso bei Jugendlichen, da die Zahnstruktur noch nicht ausgereift ist. Schwangere, Stillende und Menschen mit Unverträglichkeiten gegen Inhaltsstoffe des Bleaching-Mittels sollten ihre Zähne grundsätzlich nicht bleichen. Zu beachten ist zudem, dass nur natürliche Zähne, keine Füllungen, Kronen, Veneers oder anderer Zahnersatz, aufgehellt werden kann. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt berät umfassend und achtet auf ein harmonisches Gesamtbild. Bei Bedarf können Zahntechnikerinnen und Zahntechniker den Zahnersatz nach dem Bleaching erneuern und an die hellere Zahnfarbe anpassen.

Vor dem Bleaching sollten die Zähne mit einer Professionellen Zahnreinigung

(PZR) gereinigt werden. Die PZR entfernt alle äußerlich anhaftenden Beläge und Verfärbungen. Sie bringt so die natürliche Zahnfarbe wieder zum Vorschein und hellt auch die Zähne leicht auf. Die PZR bewirkt jedoch nicht nur eine erste Zahnaufhellung, sondern hält auch Zähne und Zahnfleisch gesund.

■ In-Office-Bleaching

Je nach Ursache und Ausmaß der Verfärbung stellt die Dentalindustrie verschiedene Bleaching-Methoden zur Verfügung, um einzelne Zähne oder das gesamte Gebiss schonend aufzuhellen. Eine Möglichkeit der Zahnaufhellung ist das In-Office-Bleaching. Dieses findet komplett in der Zahnarztpraxis statt. Zunächst deckt die Zahnärztin oder der Zahnarzt das Zahnfleisch mit einer schützenden Gummimanschette oder einem Abdichtmittel sicher ab. Das beugt Reizungen des Zahnfleisches durch das Bleichmittel vor. Dann wird das Bleichgel auf die Zahnoberfläche aufgetragen. Das Gemisch muss nun eine gewisse Zeit entsprechend der Anwendungsvorschriften

auf den Zähnen verbleiben. Die Einwirkzeit richtet sich nach der Konzentration des Bleichgels und der gewünschten Aufhellungsstufe. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt kontrolliert das Bleichergebnis und entfernt dann Bleichmittel sowie Schutz vollständig. Abhängig vom gewünschten Ergebnis kann die Behandlung nach einigen Tagen wiederholt werden. Zahnarztpraxen bieten das In-Office-Bleaching mit oder ohne LED-Lampe an. Es können mehrere Behandlungen in der Zahnarztpraxis erforderlich sein oder sich ein Home-Bleaching anschließen.

■ Home-Bleaching

Auch das Home-Bleaching startet in der Zahnarztpraxis. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt nimmt in der Praxis einen genauen Abdruck des Gebisses der Patientin oder des Patienten. Dieser ist die Grundlage für individuell passend gefertigte Schienen für das Bleaching. Sie sitzen perfekt, so dass Bleichmittel nicht austreten kann. Nach einer ausführlichen Beratung durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt kann die Patientin oder der Pa-

tient die Schienen zu Hause selbständig mit Bleichgel befüllen und einige Stunden pro Tag tragen. Die Dauer der Anwendung sollte vier bis sechs Wochen nicht überschreiten. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt überprüft die Bleaching-Behandlung in regelmäßigen Abständen.

■ Walking-Bleach-Technik

Während das In-Office-Bleaching und das Home-Bleaching die Zähne von außen aufhellt, kommt die Walking-Bleach-Technik bei inneren Verfärbungen der Zähne zum Einsatz. So können zum Beispiel Zähne nach einer Wurzelkanalbehandlung oder einem Unfall im Inneren verfärbt sein. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt öffnet den betroffenen Zahn und bringt das Bleichmittel in den Zahn ein. Hier wirkt es für mehrere Tage ein. Während dieser Zeit ist der Zahn provisorisch verschlossen. Sollten mehrere Behandlungen mit Bleichmittel notwendig sein, wird dieses so oft erneuert bis der verfärbte Zahn an die restliche Zahnreihe farblich angepasst ist.

■ Ist Bleaching gut für die Zähne?

Nur fachgerecht von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt durchgeführte Bleichmethoden sind nach heutigem Wissens-

stand sicher. Nach gegenwärtiger wissenschaftlicher Datenlage sind keine Schäden an Zähnen oder Zahnfleisch zu erwarten. Während oder kurz nach einem Bleaching können Zähne vorübergehend empfindlich auf Reize wie Hitze, Kälte oder Berührung reagieren. Dagegen helfen desensibilisierende Zahnpasten oder Fluoridgele. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt trägt letzteres am Ende des Bleachings auf. „Vom Bleaching mit freiverkäuflichen Mitteln ist hingegen grundsätzlich abzuraten“, empfiehlt Trimpou. „Ungenauere Dosierung und schlecht sitzende Universalschienen, aus denen das Bleichmittel beim Einsetzen meist herausquillt, können das Weichgewebe im Mund reizen und Entzündungen verursachen. Auch sind die Resultate oft nicht optimal, denn die Bleichwirkung ist nur gering.“

■ Wie lange hält ein Bleaching?

Wie lange die Zahnaufhellung hält, ist abhängig von der gewählten Bleaching-Methode, der Mundhygiene und den Konsumgewohnheiten. Mit guter Zahnpflege und regelmäßiger Professioneller Zahnreinigung kann die Zahnaufhellung im Idealfall bis zu mehrere Jahre halten. Rauchen sowie Kaffee, Tee, Rotwein oder andere färbende Lebensmittel verkürzen den zahnaufhellenden

Effekt. Vor allem in den ersten Tagen nach dem Bleaching sind die Zähne besonders anfällig für Verfärbungen. Auf färbende Nahrungs- und Genussmittel sollte daher verzichtet werden. Säurehaltige Nahrungsmittel wie z.B. Fruchtsäfte oder Limonaden können die Zähne insbesondere während und kurz nach dem Home-Bleaching zusätzlich belasten und sollten daher ebenfalls vermieden werden. Lässt der gewünschte Effekt nach, kann ein erneutes Bleaching die Zähne wieder aufhellen. Die Bundeszahnärztekammer rät jedoch, Aufhellungsmethoden nicht mehrmals im Jahr anzuwenden.

■ Wie viel kostet Bleaching?

Das Bleaching ist eine rein kosmetische Behandlung und daher keine Leistung der Krankenkassen. Als Privatleistung müssen Versicherte die Bleaching-Behandlung selbst bezahlen. Die Kosten sind individuell und abhängig von der Art der Bleaching-Methode, wie viele Zähne aufgehellt werden sollen und wie stark. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt stellt deshalb vor der Behandlung einen Kostenplan aus. So wissen die Patientinnen und Patienten, welche Kosten auf sie zukommen.

Quelle:
pro-Dente

Position ärztlich getragener MVZ stärken Ärzteverbände fordern mit dem Gesundheitsausschuss

Die Position ärztlicher Leiter in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sollte gestärkt werden. Dafür plädierten Mitte März Experten in einem Fachgespräch mit dem Gesundheitsausschuss des Bundestages. Thematisch ging es vor allem um die sogenannten investorengetragenen MVZ (iMVZ), deren Anzahl steigt. Darüber waren sich Andreas Gassen, Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KBV), sowie Andreas Ladurner von der Hochschule Aalen und Susanne Müller, Geschäftsführerin des Bundesverbands Medizinische Versorgungszentren (BMVZ), einig.

Gassen betonte, dass inhabergeführte Praxen die stärkste Brandmauer gegen iMVZ seien. Er riet dazu, die Transparenzregeln zu verbessern, sprach sich allerdings gegen eine zu stark regulierte Gesetzgebung aus, die vor Gerichten womöglich nicht standhalten könne. Müller berichtete, dass es derzeit rund 2.500 ärztlich getragene MVZ gebe, die wegen der Struktur des Vertragsarztrechtes keinen natürlichen Nachfolger hätten. Ärztliche Träger hätten generell sehr viel mehr Barrieren zu überwinden als nichtärztliche Träger. Dies müsse sich ändern. Martin Hendges, Vorstandsvor-

sitzender der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), kritisierte, dass sich die Investoren insbesondere in der vertragszahnärztlichen Versorgung tendenziell etablierte Praxen an lukrativen Standorten suchen würden. Zur Versorgung strukturschwacher ländlicher Regionen würden die iMVZ hingegen keinen nennenswerten Beitrag leisten. 80 Prozent der iMVZ befänden sich in Städten oder Regionen mit hohem Einkommen.

Quelle:
Ärzteblatt

Weltweit erstes KI-Gesetz

Beschluss des EU-Parlaments

Das EU-Parlament hat nach eigenen Angaben das weltweit erste KI-Gesetz beschlossen. Demnach sollen die Systeme künftig in verschiedene Risikogruppen eingeteilt werden. Das Europaparlament gibt sein GO für schärfere Regeln für künstliche Intelligenz (KI) in der Europäischen Union. Die Parlamentarier stimmten in Straßburg mehrheitlich für ein entsprechendes Gesetz. Demnach sollen KI-Systeme künftig in verschiedene Risikogruppen eingeteilt werden. Je

höher die potenziellen Gefahren einer Anwendung sind, desto höher sollen die Anforderungen sein. Das nun anstehende Gesetz geht auf einen Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2021 zurück. Systeme, die als besonders risikoreich gelten und beispielsweise in kritischen Infrastrukturen oder im Bildungs- und Gesundheitswesen eingesetzt werden, müssen demnach strenge Anforderungen erfüllen. Bestimmte KI-Anwendungen, die gegen EU-Werte

verstoßen, sollen ganz verboten werden. Dazu gehört beispielsweise die Bewertung von sozialem Verhalten („Social Scoring“). Damit werden die Bürgerinnen und Bürger in China in Verhaltenskategorien eingeteilt. Und auch eine Emotionserkennung am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen soll es in der EU nicht geben.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 13. März 2024

Übermittlungspauschale für eArztbriefe gilt unverändert

Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg

Die Übermittlungspauschale für eArztbriefe gilt auch nach dem 1. Juli 2023 unverändert. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat am Mittwoch nach einem Erörterungstermin mitgeteilt, dass das Bundesgesundheitsministerium mit seiner TI-Festlegung vom 1. September 2023 diese Regelung nicht aufgehoben habe, sondern sie bis heute weitergelten würde.

Die KBV geht nach Aussage des Gerichts davon aus, dass die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die im Bundesmantelvertrag enthaltenen Pauschalen weiterhin abrechnen können, auch für bereits zurückliegende Zeiträume nach dem 1. Juli 2023. Dies gelte so lange, bis der GKV-Spitzenverband und die KBV eine andere Regelung getroffen haben. Das Gericht hat in der Sitzung klargestellt, dass die Regelungen der TI-Pauschale strikt von der Erstattung der Übermittlungskosten des eArztbriefes zu trennen sind, da sie zwei verschiedene Paragraphen des SGB V berühren. Diese Auffassung hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) erneut bestätigt.

Die Übermittlungspauschalen sind nach Ausführung des Gerichts zunächst wei-

terhin gültig. Die Pauschalen hätten jedoch längst neu verhandelt und festgelegt werden müssen, so das Gericht. Es bezeichnete es deshalb als nicht nachvollziehbar, dass sich der GKV-Spitzenverband dem bislang entgegenstellte. Das Gericht forderte KBV und GKV-Spitzenverband auf, umgehend über die Höhe der eArztbrief-Übermittlungspauschale zu verhandeln. Der GKV-Spitzenverband hat sich bislang nicht geäußert, ob er der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg folgen wird.

■ Zum Hintergrund

Praxen steht eine Vergütung für das Übermitteln von eArztbriefen über KIM zu. Der Versand eines eArztbriefes wird dabei mit 28 Cent (GOP 86900) und der Empfang mit 27 Cent (GOP 86901) vergütet – bis zu einem Höchstwert von 23,40 Euro je Quartal und Arzt. Das regelt der Bundesmantelvertrag. Mit der Neuregelung der TI-Finanzierung hin zu einer monatlichen Pauschale vom 1. Juli 2023 an hatte das BMG durch eine verunglückte Formulierung in seinem Bescheid den – nach den Ausführungen

des Gerichts unzutreffenden – Eindruck erweckt, dass es die Vergütung für die Übermittlung von eArztbriefen zum 30. Juni 2023 gestrichen hat. Es hat die KBV und den GKV-Spitzenverband später dazu auch aufgefordert, die Pauschalen neu festzulegen.

Da der GKV-Spitzenverband Verhandlungen über eine neue Regelung jedoch abgelehnt hat und die Parteien nach der Formulierung im Bescheid des BMG nicht von der Fortgeltung der zuvor vereinbarten Beträge ausgingen, wurden der Versand und Empfang von eArztbriefen seit dem 1. Juli 2023 nicht mehr vergütet. Die KBV hatte deshalb ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren gegen das BMG beim LSG Berlin-Brandenburg eingeleitet. Den Antrag hat die KBV nun nach dem Erörterungstermin zurückgezogen, da die Pauschalen nach den Aussagen des Gerichts ohnehin weiterhin gelten. Einstweiliger Rechtsschutz ist daher nicht notwendig.

Quelle: KBV-Sondernewsletter am 22. März 2024

PKV-Versicherte spielen wichtige Rolle

Behandlung von Privatpatienten im ambulanten ärztlichen Bereich

Privatversicherte finanzieren mit ihrem Mehrumsatz das Gesundheitssystem überproportional mit. Diese zusätzlichen Einnahmen entstehen, weil es für Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung von Privatpatienten weniger Beschränkungen und meist höhere Honorare gibt als bei Kassenpatienten. Dies gilt zumindest für den ambulanzärztlichen Bereich. Im Jahr 2022 lag der Mehrumsatz, der im Gesundheitswesen durch

die Behandlung von Privatversicherten erwirtschaftet wird, bei 12,33 Milliarden Euro. Das sind rund 650 Millionen Euro mehr als im Jahr davor. Wie in den Vorjahren entfiel mit 6,95 Milliarden Euro der größte Teil des Mehrumsatzes auf die ambulanzärztliche Versorgung. In diesem Bereich gab es einen Zuwachs von 3,2 Prozent. Damit lagen die Mehreinnahmen je Arztpraxis durchschnittlich bei 63.121 Euro. Die Bedeutung der Pri-

vatversicherten für die niedergelassenen Ärzte zeigt sich auch darin, dass 20,4 Prozent ihrer Gesamteinnahmen auf PKV-Versicherte entfallen – und dies bei einem Versichertenanteil von 10,3 Prozent.

Quellen:
Untersuchung es Institut Rebmann Research, PKV-Verband

Drei Aufgaben, die es anzupacken gilt

FVDZ Schwaben wählt neuen Bezirksgruppenvorsitzenden

Die Bezirksgruppe Schwaben im Freien Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) hat einen neuen Vorsitzenden. Das geht aus der Pressemeldung des FVDZ Schwaben hervor. Die Versammlung habe mit Christian Berger aus Kempten ein standespolitisches Schwergewicht an die Spitze des schwäbischen FVDZ gewählt, heißt es darin. Dr. Werner Krapf aus Weihenhorn und Dr. Andrea Jehle aus Illertissen stehen ihm als Stellvertreter zur Seite.

Der gebürtige Allgäuer Christian Berger engagierte sich bereits nach seiner Niederlassung 1989 in Kempten für den zahnärztlichen Beruf: Zunächst als Gutachter für die BLZK, später als Obmann für Kempten und Oberallgäu bis zu den Delegiertenämtern in KZVB und BLZK und dem Vorstandsamt im ZBV Schwaben. Er war bereits Bezirksgruppenvorsitzender Schwaben, später Landesvorsitzender des FVDZ, Vizepräsident und danach Präsident der BLZK, Vorstandsvorsitzender der KZVB. In vielen Ämtern wurde er mehrfach wiedergewählt.

Aus Sicht des neuen Bezirksgruppenvorsitzenden sind die Probleme der Zahnärztinnen und Zahnärzte seit Jahrzehnten unverändert: ausbleibende Punktwertehöhen der GOZ, gängelnde Bürokratie und der Mangel an geeignetem Personal. Mit dem ihm eigenen Elan will er die Zahnärzte in diesen Bereichen aktiv unterstützen:

1. in der Abrechnung durch Analogberechnung neuer, in der GOZ nicht beschriebener Behandlungswege, Abrechnung von Chairside-Leistungen und Hilfe bei der Durchsetzung von Steigerungssätzen und freier Honorarvereinbarung;



Dank für 16 gemeinsame Jahre an der Spitze der schwäbischen Bezirksgruppe. Dr. Werner Krapf bedankt sich bei Dr. Andrea Jehle. Mit auf dem Foto: der Bundesvorsitzende des FVDZ, Dr. Christian Öttl.

2. beim Rückbau von Bürokratie - im Gespräch mit der Politik in Bayern;
3. bei Ausbildung, Bindung und leistungsgerechter Honorierung von zahnärztlichem Personal.

Sorge bereitet Berger die steigende Anzahl von MVZs, die aus seiner Sicht, ähnlich wie die Ketten in der Gastronomie, langfristig zu einer Massen- und Billigzahnmedizin führen, gegen die sich die Einzelpraxis nur durch bessere Qualität und Leistung

behaupten könne. „Die Zersplitterung in einzelne Fachdisziplinen und standespolitischer Kleinkrieg sind Gift für die Durchsetzung zahnärztlicher Interessen in der Gesellschaft. Trotzdem bleibt der Beruf Zahnärztin/Zahnarzt ein angesehener und erstrebenswerter Beruf, der Erfolg und persönliche Freiheit ermöglicht, weil er, anders als der des Zahntechnikers, weder durch

Globalisierung noch durch Künstliche Intelligenz ersetzt werden kann.“

Stellvertretend stehen ihm mit Dr. Werner Krapf und Dr. Andrea Jehle zwei erfahrene Mitstreiter im FVDZ an der Spitze der Bezirksgruppe zur Seite, die über viele Jahre den FVDZ Schwaben erfolgreich geführt haben. Der neugewählte Bezirksgruppenvorstand Schwaben im

FVDZ setzt sich zudem aus einer gesunden Mischung aus Erfahrung und Jugend zusammen: Dr. Nathalie Huber, Illertissen, Dr. Christoph Stüber, Illertissen, Dr. Berthold Fourné, Marktoberdorf.

Quelle:
PM des FVDZ Schwaben

3 Fragen an den neuen Bezirksgruppenvorsitzenden des FVDZ



Christian Berger führt die Bezirksgruppe Schwaben im FVDZ.

Seit wann und warum engagieren Sie sich standespolitisch?

Schon nach meiner Niederlassung 1989 in Kempten wurde ich als Gutachter der BLZK berufen, um Zahnärztinnen und Zahnärzten in strittigen Fällen zu helfen. Bald wurde mir auch das Amt des Obmannes für Kempten und Oberallgäu übertragen und dann führte der Weg über Delegiertenämter in KZVB und BLZK und das Vorstandsamt im ZBV Schwaben hin zu den Ämtern der letzten 25 Jahre:

Landesvorsitzender des FVDZ, Vizepräsident und später Präsident der BLZK, Vorstandsvorsitzender der KZV und 1. Vorsitzender im ZBV Schwaben. In vielen Ämtern wurde ich mehrfach wiedergewählt, die Kolleginnen und Kollegen waren/sind offenbar mit meiner Arbeit zufrieden. Das standespolitische Engagement war für mich neben der Behandlung meiner Patienten einerseits ein Ausgleich, andererseits habe ich dort auch viel für den Umgang mit Politikern und das Erreichen zahnärztlicher Ziele in der Gesellschaft gelernt.

Welche Ziele haben Sie sich zur Unterstützung Ihrer Kolleginnen und Kollegen in Schwaben gesteckt?

Unsere Probleme sind über Jahrzehnte gleichgeblieben: ausbleibende Punktwertterhöhung in der GOZ, gängelnde Bürokratie z.B. die Erstvalidierung fabrikneuer Sterilisationsgeräte und der Mangel an geeignetem Personal. Die Illusion, dass uns Politik und Gesellschaft aus der Misere helfen, habe ich schon lange aufgegeben. Also muss sich jeder Zahnarzt in seiner Praxis selbst helfen können. Dabei will ich alle drei Bereiche aktiv unterstützen: erstens bei der Abrechnung (Analogberechnung neuer in der GOZ nicht beschriebener Behandlungswege, Abrechnung der Chairside-Leistungen und Hilfe bei der Durch-

setzung von Steigerungssätzen und freier Honorarvereinbarung), zweitens Rückbau von Bürokratie (dafür ist die Politik in Bayern gesprächsbereit) und drittens Ausbildung, Bindung und leistungsgerechte Honorierung von zahnärztlichem Personal.

Wo sehen Sie die größte/n Gefahr/en für die Zahnärzteschaft in den nächsten zehn Jahren?

Die steigende Anzahl von MVZs wird, wie die Ketten in der Gastronomie, zu einer Massen- und Billigzahnmedizin führen, gegen die sich die Einzelpraxis nur durch bessere Qualität und Leistung behaupten kann. Zersplitterung in einzelne Fachdisziplinen und standespolitischer Kleinkrieg sind Gift für die Durchsetzung zahnärztlicher Interessen in der Gesellschaft. Trotzdem bleibt der Beruf Zahnärztin/Zahnarzt, anders als der des Zahntechnikers, ein angesehener und erstrebenswerter Beruf, der Erfolg und persönliche Freiheit ermöglicht, weil er weder durch Globalisierung noch durch Künstliche Intelligenz ersetzt werden kann.

RED

Großzügige Spende für Nepal

Schwäbische Zahnarztpraxis unterstützt das Sushma Koirala Hospital

Mit großer Freude konnte die seit 25 Jahren im Sushma Koirala Hospital in Nepal als Initiatorin und Koordinatorin tätige Dr. Sybille Keller eine Spende von 15.000 Euro aus der Zahnarztpraxis Dr. Romana und Dr. Werner Krapf in Weißenhorn entgegennehmen.



Dr. Sybille Keller bedankte sich herzlich bei den Drs. Krapf und deren Patientinnen und Patienten für die großzügige Spende.

Der Betrag stammt aus Altgold-Spenden der Patientinnen und Patienten, wurde jahr(zehnte) lang gesammelt und nun dafür genutzt, um eine neue Behandlungseinheit und weiteres technisches Equipment für das Hospital in Nepal zu kaufen.



Das Dental Department ist dort in ein anderes Gebäude umgezogen und um einen Behandlungsstuhl erweitert worden. Vor wenigen Tagen ist Dr. Keller von ihrem 68. Einsatz zurückgekommen und konnte die Erweiterung begutachten und vervollständigen. Täglich werden



durchschnittlich 40 Patienten behandelt. Dr. Werner Krapf war selbst schon im Projekt tätig. Außerdem unterstützte er auch mit seinem Einsatz in der Mongolei „Zahnärzte ohne Grenzen“, als deren Präsidentin Dr. Keller fungiert.

Wer ebenfalls spenden möchte, kann sich jederzeit an Dr. Sybille Keller wenden. Spendenquittungen werden ausgestellt; in der Betreffzeile auf dem Überweisungsträger sollte unbedingt das Wort „Zahn“ oder „Dental“ angegeben sein.



++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Beitragszahlung II. Quartal 2024

Der ZBV Schwaben bittet alle Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, die Beiträge unaufgefordert an den ZBV Schwaben zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Filiale München
IBAN DE 63 3006 0601 0001 0809 62
BIC DAAEDEDXXX

Zahnarztsuche in Bayern

Sie möchten in der Zahnarztsuche erscheinen? In Bayern niedergelassene Zahnärzte haben die Möglichkeit, in der Online-Zahnarztsuche der BLZK unter <http://zahnarztsuche.blzk.de> zu erscheinen. Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist die schriftliche Einwilligung des Zahnarztes. Danach werden Stammdaten aus der Mitgliederdatei in der Zahnarztsuche veröffentlicht.

Die Einwilligungserklärung erhalten Sie beim ZBV Schwaben oder unter folgendem Link:

https://qm.blzk.de/blzk/web.nsf/id/pa_zahnarztsuche.html

Änderungsmeldungen

Aufgrund der bestehenden Meldeordnung der BLZK bitten wir bei Änderungen von persönlichen Daten wie: Praxis- und Privatanschrift, Promotion, Telefon, Fax, Email, Beginn und Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc. unverzüglich um schriftliche Mitteilung an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder an die Fax-Nr. 0821 3431522. Damit lassen sich auch Verzögerungen bei der Zustellung von ZM, BZB und ZNS vermeiden.

Geburtstage im März 2024

4. April 2024

Dr. Pius Bäck
zur Vollendung des 70. Lebensjahres

5. April 2024

Dr. Rudolf Hefeke
zur Vollendung des 60. Lebensjahres

5. April 2024

Dr. Petra Fleschhut
zur Vollendung des 60. Lebensjahres

5. April 2024

Dr. Katrin Schindler
zur Vollendung des 60. Lebensjahres

12. April 2024

Dr. Hartmut Nehls
zur Vollendung des 80. Lebensjahres

16. April 2024

Dr. Ernst Herreiner
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

18. April 2024

Dr. Werner Manhardt
zur Vollendung des 70. Lebensjahres

23. April 2024

Dr. Wolfgang Zimmermann
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

27. April 2024

Dr. Wolfgang Sooß
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für die Zukunft!

Christian Berger, 1. Vorsitzender
Dr. Andrea Jehle, 2. Vorsitzende

Hinweis

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, haben wir bisher darum gebeten, den ZBV entsprechend zu informieren. Wir werden künftig und nach Inkrafttreten der DSGVO die jeweiligen Mitglieder bitten, einer Veröffentlichung zuzustimmen. Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen.

Ihre Stammdaten haben sich geändert?

Bei Änderungen der Stammdaten wenden Sie sich bitte direkt an den ZBV Schwaben, damit in der Mitgliederdatenbank Ihre zu ändernden Daten korrekt hinterlegt werden können. Diese Daten werden an die BLZK übermittelt. Der Weg geht also immer über den ZBV als zuständige Stelle. Ansprechpartnerin beim ZBV Schwaben ist Nicole Schildberg unter Tel. 0821 3431-513.

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV Schwaben rechtzeitig zu informieren, wenn sich Ihre Bankverbindung ändert, sofern Sie zum Einzug der Beiträge eine Einzugsermächtigung erteilt haben. In den meisten Fällen erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges erhebliche Gebühren, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Änderungsmeldung versäumt haben.

Obmannsbereich Kempten

Es ergeht Einladung zum Obmannsstammtisch am Mittwoch, den 10. April 2024 um 19 Uhr im Restaurant „RASOI“, Scheibenstraße 5 in 87435 Kempten.

Um die Platzreservierung zu gewährleisten, bitten wir um Anmeldung.

Dr. Sybille Keller
Obfrau

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Verträge eigenverantwortlich aktualisieren

Bei der Berufshaftpflichtversicherung gilt es einiges zu beachten

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z.B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversiche-

rungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Der ZBV fordert alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit ggf. wieder abzumelden.

Ebenso bittet der ZBV alle Assistenten/innen sowie angestellte Zahnärzte/innen, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Anbieter, bei welchem der Praxisinhaber versichert ist.

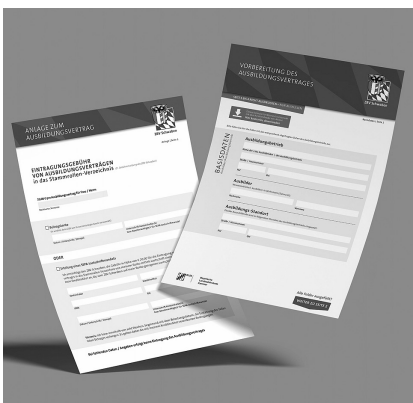
Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärzte*innen sollten bei Praxiswechsel erneut abklären, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

ZBV Schwaben

Der Ausbildungsvertrag online

Ausbildungsverträge und deren Anhang jetzt einfach online ausfüllen

Der ZBV Schwaben hat seinen Service für Mitglieder um ein weiteres Tool ergänzt. Es betrifft die Ausbildungsverträge, die inzwischen online ausfüllbar auf der Internetseite www.zbv-schwaben.de zur Verfügung stehen.



Damit will der ZBV die Praxen bürokratisch entlasten. Der Ausbildungsvertrag kann jetzt online ausgefüllt und entweder ausgedruckt und/oder gespeichert werden. Lediglich die letzten drei Seiten des Vertrags sind nach Ausfüllen der elektronischen Felder zu unterzeichnen und 3 x ausgedruckt an den ZBV zu übermitteln.

Um die Formulare maximal elektronisch nutzen zu können, wird der Acrobat Rea-

der benötigt, den man einfach und bequem gleich auf der befindlichen Seite herunterladen kann. Dann eröffnen sich dem Nutzer auch die elektronischen Felder zum papierlosen Ausfüllen. Die Kurzanweisungen sind klar und übersichtlich, so dass keine Fragen mehr offen bleiben und nichts vergessen wird. Der ZBV Schwaben folgt damit den Vorgaben und Vorlagen der BLZK.

Ebenso zu verfahren ist mit den Anlagen. Hier wird ebenfalls elektronisch abgefragt, ob alle Unterlagen vorhanden sind: Liegt die ärztliche Bescheinigung vor, ist eine Arbeitserlaubnis vorhanden etc. Beim Scannen der beiden QR-Codes öffnen sich beide elektronischen Dokumente sofort. Ansonsten bitte dem Weg über die Internetseite www.zbv-schwaben.de folgen.

ZBV Schwaben

Ausbildungsvertrag online



Anlage zum Ausbildungsvertrag online



++ Referat Fortbildung ++

„Kommt Zeit - kommt Tat!“

-Terminierungsbesonderheiten in der Zahnarztpraxis mit Dr. Catherine Kempf



Dr. Catherine Kempf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das individuelle *Wie* und *Was* bestimmt vorrangig die Behandlung Ihrer Patientinnen und Patienten. Doch wie entscheidend ist denn das *Wann*? Das ist sehr entscheidend – besonders bei Risikopatienten.

Gerade bei Herz-, Lungen-, Gehirn-, Gefäß- und psychischen Erkrankungen kann der richtige Zeitpunkt nicht nur den Patienten den Zahnarztbesuch erleichtern, sondern sogar deren persönliches Risiko

für unerwünschte Komplikationen und teils lebensbedrohliche Zwischenfälle reduzieren. Langfristige Terminplanung, akute Terminverschiebung oder sogar ein Abbruch der Behandlung können helfen, die Lebensqualität und -zeit Ihrer Patienten nicht zu gefährden, sondern zu erhalten bzw. verbessern. Es lohnt sich daher zu erfahren, wie sie diese Risikogruppen schnell erkennen und welche Terminierungsbesonderheiten zu beachten sind. Wann? – jetzt bei dieser Fortbildung.

Termin:
Mittwoch,
05.06.2024, 14.00-ca.18.00 Uhr,
5 Fortbildungspunkte

Ort:
Augsburg, Haus St. Ulrich,
Kappelberg 1

Referentin:
Dr. Catherine Kempf,
München-Pullach

Gebühr:
€ 140,00,
inklusive Pausenverpflegung

In diesem Seminar erfahren Sie u.a. wie die medikamentöse Therapie der Patienten den oralen Befunden zuzuordnen ist (z. B. Gingivahyperplasie bei Calcium-Antagonisten), oder auf Grund welcher kardialen Erkrankungen bzw. einer Herzinsuffizienz es Kontraindikationen für zahnmedizinisch typische Medikamente gibt, die unbedingt beachtet werden müssen, um lebensbedrohliche Komplikationen zu vermeiden. Terminierungsbesonderheiten können sich durch den akuten Zustand der Patienten, konsiliarische notwendige Abklärungen und Empfehlungen, z.B. Spaltung der Full-mouth-Therapie bei KHK –Patienten, ergeben.

Bitte melden Sie sich mit dem im Heft abgedruckten Abschnitt an.

Bitte beachten Sie auch die Website des ZBV Schwaben, wo die Fortbildungen veröffentlicht sind.

Wir würden uns freuen, Sie recht zahlreich begrüßen zu können und freuen uns, Sie zu sehen.

Dr. Werner und Dr. Romana Krapf
Referat für Fortbildung.

Kommt Zeit - Kommt Tat!

Terminierungsbesonderheiten in der Zahnarztpraxis



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** 5. Juni 2024, 14.00 – ca. 18.00 Uhr
- Ort:** Augsburg, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1
- Referent:** Frau Dr. med. Catherine Kempf, München-Pullach
- Teilnehmer:** Zahnärzte/innen
- Gebühr:** € 140,00 pro Zahnärzte/innen inklusive Verpflegung
5 Fortbildungspunkte

Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg
oder per Fax an die Nummer 0821 3431522

Name / Vorname

Straße / Ort

Datum / Praxisstempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr in Höhe von _____ Euro von meinem Konto

Kontoinhaber

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

BIC bei Bank/Sparkasse
mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung im Anschluss des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Ort/Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

++ Referat Fortbildung ++

Wie die künstliche Intelligenz die Zahnmedizin künftig durchdringt - Chancen und Risiken



Prof. Dr. Falk Schwendicke

Termin:
Mittwoch,
17. Juli 2024 14.00-ca.18.00 Uhr,
5 Fortbildungspunkte

Ort:
Augsburg,
im Annahof 4

Referent:
Prof. Dr. Falk Schwendicke,
Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der LMU München

Teilnehmer:
Zahnärztinnen und Zahnärzte

Gebühr:
€ 150,00
inklusive Pausenverpflegung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir laden Sie sehr herzlich zu einer Fortbildung mit einem außergewöhnlichen, zukunftsweisenden Thema ein. Die Künstliche Intelligenz (KI), auch artifizielle Intelligenz (AI), englisch artificial intelligence, ist ein Teilgebiet der Informatik, das sich mit der Automatisierung intelligenten Verhaltens und dem maschinellen Lernen befasst. (Wikipedia). Der Begriff ist schwierig zu definieren. Inwieweit sie Denkleistungen des Menschen ersetzt, ist schwer zu sagen, gleichwohl scheint sie großen Einfluss im Denken und Verhalten des Menschen zu nehmen.

Welchen Einfluss wird sie auf die Zahnmedizin haben? Was bedeutet das für die Praxisführung? Gibt es schon jetzt Nutzeneffekte und wenn ja, welche Voraussetzungen braucht es dafür? Da stellen sich vielerlei Fragen.

Ich lade Sie sehr herzlich ein zu diesem spannenden Vortrag und hören Sie wie die KI den beruflichen Alltag in der Zahnmedizin künftig beeinflussen wird. Welche Chancen, aber auch welche Risiken schlummern hier bei der Berufsausübung.

■ Seminarinhalte

Künstliche Intelligenz (KI) durchdringt unser Leben – und hält auch in der Zahnmedizin Einzug. Der Vortrag wird beleuchten, wie insbesondere im Bereich Bildanalyse KI einen Beitrag für die Zahnmedizin leisten kann und wie Sprachmodelle wie ChatGPT und der Trend hin zu einer datengetriebenen „Präzisionszahnmedizin“ einen Impact haben könnten. Zuletzt werden Herausforderungen und Limitationen diskutiert.

■ Vita des Referenten

Professor Schwendicke ist Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München, Deutschlands größter zahnmedizinischer Klinik. Prof. Schwendickes Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen restaurative und präventive Zahnheilkunde, zahnmedizinische Diagnostik und Künstliche Intelligenz, Gesundheitsökonomie, Versorgungsforschung und Public Health. Er hat über 500 Artikel, 200 Abstracts und 30 Buchkapitel verfasst und wurde zu über 300 Vorträgen eingeladen. Er ist Associate Editor des Journal of Dental Research und leitet Arbeitsgruppen bei der Weltgesundheitsorganisation WHO, der Weltzahnärzteorganisation FDI, der Internationalen Standardisierungsorganisation ISO und der DIN. Prof. Schwendicke hat Ehrenprofessuren der Universitäten Aarhus (Dänemark) und Chennai (Indien) inne.

Er gehört seit Jahren zu den meistzitierten Forschern weltweit in der Zahnmedizin.

Ich freue mich, Sie recht zahlreich zu dieser Fortbildung begrüßen zu können.

Bitte melden Sie sich mit dem im Heft abgedruckten Abschnitt an.

Herzliche Grüße
Dr. Werner Krapf
Fortbildungsreferent

„Wie die künstliche Intelligenz die Zahnmedizin künftig durchdringt - Chancen und Risiken“



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** 17. Juli 2024, 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Ort:** Annahof, Im Annahof 4, 86150 Augsburg, Sixt-Birck-Raum, 1. OG, Hollbau
- Referent:** Prof. Dr. Falk Schwendicke,
Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der LMU München
- Teilnehmer:** Zahnärzte/innen
- Gebühr:** € 150,00 pro Zahnärzte/innen inklusive Verpflegung
5 Fortbildungspunkte

Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder per Fax an die Nummer 0821 3431522

Name / Vorname

Straße / Ort

Datum / Praxisstempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr in Höhe von _____ Euro von meinem Konto

Kontoinhaber

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

BIC bei Bank/Sparkasse
mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung im Anschluss des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

++ Referat Fortbildung ++

Fachkundenachweis für Röntgen

ist nicht Bestandteil einer deutschen Approbation bei Anerkennung ausländischer Approbationsnachweise

Nach entsprechenden Vorkommissionen im Bezirk Niederbayern möchte der ZBV Schwaben allen Kolleginnen und Kollegen, die im Ausland Zahnmedizin studiert und im Anerkennungsverfahren die deutsche Approbation erlangt haben, folgenden wichtigen Hinweis geben:

Die Ausstellung einer deutschen Approbationsurkunde beinhaltet nicht den Fachkundenachweis im Strahlenschutz. Somit dürfen Röntgenbilder nicht angefertigt und befundet werden. Auch das Betreiben einer Röntgeneinrichtung ist nicht erlaubt. Nicht einmal das Anfertigen von Röntgenbildern auf Anweisung des Praxisbetreibers (Röntgenschutzbeauftragten). Für alle diese Tätigkeiten

muss die Fachkunde nachgewiesen werden. Und diese ist eben nicht in der Approbation enthalten. Hierfür möchte ich auch auf den Hinweis der Bayerischen Landes Zahnärztekammer verweisen:

Zahnärzte, die in Deutschland studieren, erwerben die Fachkunde in der Regel im Rahmen des Staatsexamens. Zahnärzte, die ihr Studium nicht in Deutschland absolviert haben, müssen die Fachkunde nach Erhalt der Approbation gesondert erwerben. Dazu muss die Sachkunde nachgewiesen und ein von der zuständigen Stelle anerkannter Kurs absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs darf für die Ausstellung der Fachkundebescheinigung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.



Referat Praxisführung



++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte am 24. April 2024

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung für ZFA 2024 findet am Mittwoch, den 24.04.2024 statt.

■ Zulassung:

Zum Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung werden die Auszubildenden zu gelassen, deren Ausbildungszeit zwischen dem 01.08.2022 und 31.10.2022 begonnen wurde und die die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 350 Euro und ist von den Ausbildern zu entrichten. Anmeldeschluss beim ZBV Schwaben war der 20. Februar 2024.

Für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht 18 Jahre alt sind, und für die noch das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt, muss der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 33 JArbSchG i. V. m. § 35 Abs. 2 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit der Anmeldung zum Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung dem Zahnärztlichen Bezirksverband zur Einsicht vorliegen.

■ Zeitplan

Mittwoch 24.04.2024

08.30 Uhr – 09.30 Uhr
Durchführung von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten
(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

09.30 Uhr – 10.00 Uhr

Pause

10.00 Uhr – 11.00 Uhr
Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten
(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

■ Prüfungsteilnahme

Um Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen vorzubeugen, müssen die Prüflinge darauf hingewiesen werden, dass an allen Prüfungstagen die Mitnahme von Mobiltelefonen, Smartwatches, Videoarmbanduhren oder sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten- oder Speichermedien in den Prüfungsraum untersagt ist.

Mobiltelefone sind vor Beginn der Prüfung komplett auszuschalten.

Auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter Zahnärztliches Personal / Prüfungen stehen Muster- und Übungsaufgaben zur Verfügung. Diese können für Übungszwecke frei verwendet werden.

Die aktuelle Prüfungsordnung (die seit 01.09.2023 gilt) finden Sie auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Recht / Abschnitt Aus- und Fortbildungsvorschriften für Zahnärztliches Personal.

■ Prüfungsergebnis

Die Bereitstellung der Ergebnisse durch

die IHK-GfI erfolgt ausschließlich an die Zahnärztlichen Bezirksverbände bis zum 24.05.2024.

Wenn die Übermittlung des Ergebnisses vom Ausbilder verlangt wurde, erhalten die Praxen wie bisher zwei Bescheinigungen je Auszubildende/m, wovon eine an die/den Auszubildende/n weiterzugeben ist. Andernfalls wird nur eine Bescheinigung mit dem Zusatz „persönlich/vertraulich“ an die/den Ausbilder versandt.

Der Versand der Bescheinigungen erfolgt voraussichtlich am 03.06.2024.

Die Prüfungsbereiche der gestreckten Abschlussprüfung Teil 1 werden wie folgt im Gesamtergebnis gewichtet:

- „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ mit 25 Prozent
- „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ mit 10 Prozent

Bitte beachten Sie, dass Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholt werden kann. Er ist Teil der Abschlussprüfung. Erst wenn das Gesamtergebnis vorliegt, kann beurteilt werden, ob die Prüfung insgesamt als bestanden gilt oder wiederholt werden muss.

++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Zwischenprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte am 24.04.2024

Diese Prüfung findet an den sieben schwäbischen Berufsschulen Augsburg, Donauwörth, Kempten, Lindau, Marktoberdorf, Memmingen und Neu-Ulm am

Mittwoch, den 24.04.2024
von 08.30 – 09.30 Uhr statt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 95,- Euro und ist von den Ausbildern zu entrichten. Anmeldeschluss beim ZBV Schwaben war der 20. Februar 2024.

Für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht 18 Jahre alt sind, und für die noch das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt, muss der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 33 JArb-SchG i. V. m. § 35 Abs. 2 Satz 2 Berufsbildungsgesetz mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung dem Zahnärztlichen Bezirksverband zur Einsicht vorliegen.

Zeitplan

Für die Zwischenprüfung steht ein Zeitraum von 60 Minuten zur Verfügung.

Die Zwischenprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsgebiete:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen 15 - 20 Aufgaben
2. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen einschließlich Implantologie 15 - 20 Aufgaben
3. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen (entsprechend Lehrplan ohne ZE-/PAR-/Prophylaxe-Positionen) 15 – 20 Aufgaben

Teilnahmebedingungen

Für das Prüfungsgebiet „Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen“ wird die Hilfsliste für die GOZ zugelassen und mit den Aufgabensätzen verschickt.

Um Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen vorzubeugen, müssen die Prüflinge darauf hingewiesen wer-

den, dass an allen Prüfungstagen die Mitnahme von Mobiltelefonen, Smartwatches, Videoarmbanduhren oder sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten- oder Speichermedien in den Prüfungsraum untersagt ist.

Mobiltelefone sind vor Beginn der Prüfung komplett auszuschalten.

Prüfungsergebnis

Die Bereitstellung der Ergebnisse durch die IHK-GfI erfolgt ausschließlich an die Zahnärztlichen Bezirksverbände bis zum 24. Mai 2024.

Wenn die Übermittlung des Ergebnisses vom Ausbilder verlangt wurde, erhalten die Praxen wie bisher zwei Bescheinigungen je Auszubildende/m, wovon eine an die/den Auszubildende/n weiterzugeben ist. Andernfalls wird nur eine Bescheinigung mit dem Zusatz „persönlich/vertraulich“ an die/den Ausbilder versandt.

Der Versand der Bescheinigungen erfolgt voraussichtlich am 03. Juni 2024.

Azubis können Vergünstigungen nutzen Den Auszubildendenausweis jetzt beim Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben anfordern!

Azubis können durch Vorlage des Auszubildendenausweises Vergünstigungen in Kinos, Museen, Schwimmbädern, bei öffentlichen Verkehrsmitteln oder Veranstaltungen erhalten. Diesen Auszubildendenausweis können Auszubildende zur / zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) bei ihrem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband kostenlos anfordern.

Der Auszubildendenausweis bescheinigt den Status als Auszubildende zur/ zum Zahnmedizinischen Fachangestellten. Er hat in etwa die Größe eines Personalausweises und muss vom Auszubildenden handschriftlich ausgefüllt und von der ausbildenden Zahnarztpraxis sowie vom Zahnärztlichen Bezirksverband unterschrieben und abgestempelt werden.

Außerdem ist ein aktuelles Foto von sich in Passbildgröße erforderlich, das die zuständige Berufsschule abstempelt. Sie bestätigt auch die Gültigkeit des Ausweises für das jeweilige Schuljahr.

ZBV Schwaben

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

§ 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschreibt eine ärztliche Untersuchung Jugendlicher **vor Antritt der Ausbildung** vor. Eine Kopie der Untersuchungsbescheinigung muss dem ZBV mit dem Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ist nach § 33 JArbSchG eine Nachuntersuchung erforderlich.

Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren. Legt die Auszubildende die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat der Ausbilder sie innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungs-

verbot schriftlich aufzufordern, die Bescheinigung vorzulegen. Die Auszubildende darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung solange nicht weiterbeschäftigt werden, bis die Bescheinigung vorliegt.

Eine Kopie dieser Bescheinigung muss mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Anschlussprüfung dem ZBV vorgelegt werden.

Wird diese Bescheinigung nicht fristgerecht eingereicht, wird die Auszubildende nicht zur Prüfung zugelassen.

ZBV Schwaben

EHRUNGEN

Der ZBV Schwaben ehrt an dieser Stelle Mitarbeiterinnen von Zahnarztpraxen in Schwaben für ihre langjährige Mitarbeit:

20 Jahre

Tamara Westermeier
tätig seit 20 Jahren in der Praxis Dr. Schindler & Kollegen in Aichach

Karin Thoma
tätig seit 20 Jahren in der Praxis ZÄ Heike Nietzold in Biberbach

Für den ZBV Schwaben gratuliert herzlich

Dr. Axel Kern
Referent Zahnärztliches Personal



Weiterbildungsstipendium für Berufseinsteiger

Das Förderprogramm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ (jetzt „Weiterbildungsstipendium“) wurde 1991 ins Leben gerufen. Seitdem vergibt die BLZK jährlich Stipendien an Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), die ihre Ausbildung mit sehr guten Leistungen abgeschlossen haben. Es können anspruchsvolle beruf-

liche oder berufsübergreifende Weiterbildungen gefördert werden, aber auch Maßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen.

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_weiterbildungsstipendium.html

„ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“

Film ab! BLZK geht neue Wege bei der PR für die ZFA-Ausbildung

Unter dem Motto „ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“ bietet die BLZK einen 3D-Animationsfilm zur ZFA-Ausbildung an. Unter [blzk.de/zfa-film](https://www.blzk.de/zfa-film) ist er abrufbar.

Wie können wir junge Menschen über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) informieren und für diesen spannenden Beruf begeistern?

Ein neuer Ansatz ist der 3D-Animationsfilm der BLZK zur ZFA-Ausbildung. Dieser zeigt in einem virtuellen Praxisrundgang das vielfältige Tätig-

keitsspektrum einer ZFA. Zahnärzte können ihn jederzeit über PC oder Tablet in der Praxis zeigen oder Interessierten weiterempfehlen.

Gern können sie auch von ihrer eigenen Praxis-Website auf [blzk.de/zfa-film](https://www.blzk.de/zfa-film) verlinken, um junge Menschen für den Beruf ZFA zu begeistern.

Quelle: BLZK



Prophylaxe-Basiskurs - 60 Stunden

Herbstkurs 2024 in Kempten und Augsburg

Diese Anpassungsfortbildung der BLZK richtet sich an Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), die sich im Bereich Prophylaxe weiterbilden möchten. Im ZBV-Bereich finden die Kurse in Kempten und Augsburg statt.

Theorie

- Gesetzliche Grundlagen der Assistenz und Delegation
- Anatomie, Physiologie, Pathologie, Ernährungslehre
- Instrumentenkunde
- Instruktion und Motivation, Mundhygienehilfsmittel
- Durchführung Mundhygiene, Speicheltests, Indices
- Fluoridierung, Mitwirkung bei Fissurenversiegelung
- Professionelle Zahnreinigung
- Arbeitssicherheit und Patientenschutz
- Abrechnung

Praktische Übungen in kleinen Gruppen

- Risikobestimmung
- Mitwirkung bei Fissurenversiegelung, Kofferdam
- Professionelle Zahnreinigung (PZR)
- Schleifen von Küretten und Scalern

■ Kurstermine:

Kempten: 16.09. – 01.10.2024;
jeweils 09.00 – 18.00 Uhr – Kursnr. 54001

Augsburg: 14.10. – 05.11.2024,
jeweils 09.00 – 18.00 Uhr – Kursnr. 34502

Zulassungsvoraussetzungen

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA (Urkunde/Prüfungszeugnis ZFA in Kopie)
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchG i.v.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG

Teilnehmerzahl: 24

Kursgebühr: € 950,00 zzgl. Materialliste

Anmeldung und Information:

eazf GmbH
Anpassungsfortbildungen
Fallstr. 34
81369 München

Telefon 089 230211434
Telefax 089 230211404
E-Mail: info@eazf.de

Ausführliche Informationen und eine detaillierte Aufstellung der Kurstage finden Sie unter:

www.eazf.de/anpassungsfortbildungen

Kostenlose Deutschkurse

für Auszubildende im Bereich ZFA

Online und in Präsenz bietet die Bundesagentur für Arbeit zur Sprachförderung mit dem BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Deutsch für den Beruf an.

Mit dem Antrag auf Teilnahmeberechtigung können Auszubildende im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III vor oder während ihrer Berufsausbildung die Teilnahme an einem Berufssprachkurs beantragen.

Die Berufssprachkurse für Azubis bieten ein passgenaues Angebot zur individuellen und kontinuierlichen Sprachförderung während der gesamten Ausbildungsdauer. Die in den Kursen vermittelten Schlüsselkompetenzen helfen dabei, sprachliche Lücken zu schließen mit dem Ziel, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden und Abschlussquoten zu erhöhen.

Der Sprachunterricht findet zusätzlich zur Ausbildung statt. Für die Praxen entstehen keine weiteren Verpflichtungen oder Kosten.

Der Antrag auf Teilnahmeberechtigung für Auszubildende findet sich beim Scannen des QR-Codes.



Aus- und Fortbildungsvorschriften

Das Referat Zahnärztliches Personal / Aus- und Fortbildung weist alle Ausbildungspraxen sowie Auszubildenden auf wichtige Informationen rund um die Ausbildung in der Zahnarztpraxis hin. Auf der Fortbildungsseite der Bayerischen Landeszahnärztekammer gibt es viel Wissenswertes rund um die Ausbildung zur/m Zahnärztlichen Fachangestellten (ZFA).

Bitte den QR-Code scannen.:



Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz im Jahr 2024 für zahnärztliches Personal



Zahnarzhelfer/innen (ZAH) bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) mit Kenntnissen im Strahlenschutz, die ihre Kenntnisse im Strahlenschutz ab dem Jahr 2019 erworben haben, sind nach § 18a Abs. 3 der Röntgenverordnung innerhalb eines fünfjährigen Turnus verpflichtet, die Kenntnisse im Strahlenschutz 2024 zu aktualisieren, wenn sie weiter ihre erworbenen Kenntnisse anwenden wollen. Zahnarzhelfer/innen bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte dürfen nur mit einem gültigen Röntgenschein in der Praxis röntgen. Der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben bietet für ZAH/ZFA regelmäßig Fortbildungskurse zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz mit Prüfung an.

Sie erhalten vorab ein Skript mit einem Prüfungsbogen, den Sie bitte zum Kurs mitbringen.

Bei Bestehen der Prüfung erhalten Sie eine Bescheinigung des ZBV über die aktualisierten Kenntnisse im Strahlenschutz.

Anmeldung erfolgt nur mit Kopie des letzten Röntgennachweises

Freitag, 10. Mai 2024, Beginn 13.30 Uhr

Ort: Haus Sankt Ulrich, Kappelberg 1, 86150 Augsburg
 Gebühr: 50,00 € inkl. Skript
 Dauer: ca. 2 Stunden
 Anmeldung: via Post, Fax oder E-Mail an:
 ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg; Fax 08 21/3 43 15 22; zbv@zbv-schwaben.de

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Ort, Datum Praxisstempel/Unterschrift

Bei privater Anmeldung OHNE Praxis:

Adresse Telefonnummer

Ort, Datum Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von 50 Euro pro Person von meinem Konto:

IBAN BIC Bank
 Konto o privat o Praxis

bei Kontoinhaber s. hier abzubuchen

Rechnungsversand nach Einzug via Lastschriftmandat per Mail an:

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß der Satzung d. ZBV Schwaben.

Der Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 4 Wochen vor Kursbeginn kostenfrei möglich oder die Absage mit der Nennung eines Ersatzteilnehmers.

Nach diesem Zeitpunkt wird eine Stornierungsgebühr von 100 % fällig.

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de> Datenschutzerklärung

FORTBILDUNGSZENTRUM BURG AU

Professionelle Zahnreinigung für Erwachsene (PZR Teil1)

Fr./Sa., 17./18.05.24, Fr./Sa., 07./08.06.24, Fr./Sa., 05./06.07.24
8.30h-17.30h u. 08.00-17.30h, 510,- € / 18 Punkte

Professionelle Wurzeloberflächenreinigung (PZR Teil2)

Sa., 15.06.24, Sa., 13.07.24, Mi., 31.07.24
8.30h - 16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Aufschleifen des par. u. chir. Instrumentariums

Fr., 28.06.24, Do., 18.07.24, Mi., 30.10.24
13.30 - 17.30h, 190,- € / 5 Punkte

PAR-Vorbehandlung und Recall

Fr., 19.04.24, Fr., 11.10.24
08.30-17.30h, 290,- € / 9 Punkte

Fissurenversiegelung

Fr., 14.06.24
13.00h-18.30h, 200,- € / 7 Punkte

Kinder- und Jugendprophylaxe mit FU u. IP1-IP4, KFO Betr.

Fr./Sa., 10./11.05.24, Fr./Sa., 19./20.07.24
8.30h-17.30h u. 8.30-12.30h, 430,- € / 13 Punkte

Prophylaxekonzept mit Erfolg

Do. 05.12.24, 14.00h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

Alterszahnheilkunde: Fit für Senioren

Do., 14.11.24, 13.00-19.00h, 200,- € / 7 Punkte

Professionelle Betreuung von Implantatpatienten

Mi., 08.05.24, Fr., 25.10.24, 13.30h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

PZR Update für Prophylaxeprofis

Sa., 22.06.24, Fr., 12.07.24, Sa., 28.09.24
8.30h-16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Bleaching mit Erfolg

Fr. 12.04.24, Mi., 24.07.24, 13.00h-18.30h, 200,-€ / 7 Punkte

Praktischer Arbeitskurs für PZR Profis

Sa., 16.11.24, 8.30h - 17.00h, 290,- € / 9 Punkte

Die überzeugende PZR Beratung (mit PSI und Zst.)

Do., 31.10.24, 13.30h-18.00h, 190,-€

Kurse mit Gast-Referenten:

Herstellung von provisorischen Kronen und Brücken

Mi., 12.06.24, Mi., 23.10.24, 13.00h-18.00h, 220,-€
(Ref.: Björn Maier, Ztm.)



regina regensburger
dentalhygienikerin
industriestraße 44
89331 burgau

Neue Kurstermine 2024!

Anmeldungen per Fax unter: 08222.413323
tel.: 08222.411220 mobil: 0173.383 93 83
oder im Internet unter: www.dh-regensburger.de

Praxis: _____

Anschrift: _____

Tel. / Fax: _____

Die AGB und die Datenschutzhinweise unter www.dh-regensburger.de habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

KursNr./ Datum	Teilnehmerin	Betrag

Die Kurse erhalten Fortbildungspunkte entsprechend den Richtlinien der BZÄK / DGZMK.

Die genauen Kursbeschreibungen, detaillierte Infos zu den Kursen mit Gast-Referenten, Auskunft über ausgebuchte Termine und eine Bildergalerie finden Sie auf unserer Internetseite!

Herausgeber: ZbV Schwaben, (Bezirksverband), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Lauterlech 41, 86152 Augsburg, Tel. (08 21) 34 31 50, Fax (08 21) 3 43 15 22. Verantwortliche Schriftleitung: Christian Berger, Lauterlech 41, 86152 Augsburg, Tel. (08 21) 34 31 50, Fax (08 21) 3 43 15 22. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Haftung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe gekürzt aufzunehmen. Signierte namentliche Artikel geben die Meinung des Verfassers kund, sie geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Schriftleitung, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. Verlag, Anzeigenmarketing und Vertrieb: Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Benzstraße 1, 82178 Puchheim, Telefon (089) 78 57 66 75, Fax (089) 78 57 66 89, E-Mail info@muehlbauer-media.de. Für Anzeigen verantwortlich: Evelyn Susanne Mühlbauer, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. Januar 2023 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Evelyn Susanne Mühlbauer. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Evelyn Susanne Mühlbauer, Puchheim – **Gesamtherstellung:** Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Evelyn Susanne Mühlbauer – **Bildquellen:** www.depositphotos.com; Nr. 182242702_sdecoret, Nr. 35711349_sashko, Nr. 244528684_dimabl, Nr. 69882837_NiroDesign. – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,- zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,- inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.